

Satzung
über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
in der Stadt Friesoythe

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), des § 52 des Nieders. Straßengesetzes vom 08.02.1962 (Nds. GVBl. S. 251) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (Nds. GVBl. S. 41), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Friesoythe in seiner Sitzung am 06.12.2017 folgende Satzung beschlossen, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 12.12.2018:

§ 1

Die Stadt Friesoythe betreibt die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung für die Reinigung bestimmter Straßen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 1 Abs. 1 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Friesoythe vom 14.12.2005 (nachfolgend: Straßenreinigungssatzung). Für die Straßenreinigung erhebt die Stadt Gebühren nach den folgenden Vorschriften.

§ 2

(1) Die Eigentümer der an die in § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung genannten Straßen angrenzenden oder durch sie erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke sind Benutzer der von der Stadt betriebenen öffentlichen Straßenreinigung und haben für die Benutzung Straßenreinigungsgebühren zu zahlen. Den Eigentümern stehen Nießbraucher, Erbbauberechtigte, Wohnungsberechtigte (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigte (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleich. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Bei einem Wechsel des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Kalendermonats auf den neuen Eigentümer über.

§ 3

(1) Die Straßenreinigungsgebühr wird zur Deckung der Kosten erhoben, die der Stadt im Haushaltsjahr durch die Straßenreinigung entstehen. Die Stadt trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten; hierbei handelt es sich um Straßenareale, die im Allgemeininteresse gereinigt werden. Der nicht umlagefähige Teil beträgt 25 % der anfallenden Gesamtkosten.

(2) Bemessungsgrundlage für die Straßenreinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks auf volle Meter abgerundet.

§ 4

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich 0,86 Euro je Meter Straßenfront.

§ 5

(1) Bei Eckgrundstücken wird die Gebühr nur nach der den höheren Betrag ergebenden Straßenseite berechnet. Bei abgeschrägter oder abgerundeter Grundstücksgrenze ist für die Errechnung der Straßenfront der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Straßenfluchtlinien maßgebend.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere Straßen, ohne ein Eckgrundstück zu sein, ist in der Regel die Grundstücksbezeichnung maßgebend.

(3) Bei Grundstücken, die nicht an den von der Stadt zu reinigenden Straßen liegen, durch sie aber erschlossen werden (Hinterlieger), wird die der zu reinigenden Straße zugewandte Grundstücksseite abzüglich 50 % der Länge der vom Hinterlieger zu reinigenden Grundstückszuwegung(en) für die Berechnung herangezogen. Ist das Grundstück von der Straße her betrachtet unterschiedlich breit, wird der Gebührenberechnung die geringste Grundstücksbreite, abgestellt auf die zu reinigende Straße, zugrunde gelegt. Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, ist die größte der einer zu reinigenden Straße zugewandten Grundstücksbreite und die zu dieser Straße führende Grundstückszuwegung(en) maßgeblich.

§ 6

(1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

(2) Das gleiche gilt, wenn die Stadt aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.

§ 7

(1) Bemessungszeitraum für die Straßenreinigungsgebühr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Gebühr wird mit anderen Abgaben durch Bescheid erhoben. Sie wird für die bei Bekanntgabe des Bescheides bereits abgelaufenen Bemessungszeiträume einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig, im Übrigen zu je einem Viertel ihres Jahresbetrags am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres.

§ 8

(1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse an einem Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Stadt innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen. Soweit der bisherige Eigentümer hierüber versäumt, haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Eigentümer. Dies gilt sinngemäß auch für die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 dem Eigentümer gleichgestellten Personen.

(2) Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes. Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 9

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt und erlischt mit Ende des Monats, in dem die Reinigung eingestellt wird. Änderungen in Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom ersten des Monats an, der auf die Änderung folgt.

(2) Rückständige Straßenreinigungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 10

Die Stadt kann Billigkeitsmaßnahmen gewähren, wenn die Erhebung der Gebühr eine unbillige Härte darstellen würde.

§ 11

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

(2) Die Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Friesoythe vom 27. Januar 1977 einschließlich der 1. Änderungssatzung vom 22.04.1982 tritt mit Ablauf des 31.12.2017 außer Kraft.

Friesoythe, den 06.12.2017

Stadt Friesoythe
Der Bürgermeister

L. S.

Sven Stratmann

Die vorstehende Satzung wird hiermit veröffentlicht.

Friesoythe, den 11.12.2017

Stadt Friesoythe
Der Bürgermeister
Im Auftrage

Vahl

- eingearbeitet ist die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Friesoythe vom 12.12.2018, in Kraft ab 01.01.2019 -